

Sicherheitsdatenblatt
(gemäß Verordnung EG 1907/2006)

Handelsname : Pflegeöl für Edelstahl
Überarbeitet am : 18.01.2011 Version : 3
Druckdatum : 21.08.2015



1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW: DER ZUBEREITUNG UND FIRMBEZEICHNUNG

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Pflegeöl für Edelstahl

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

Pflegemittel für Metall-Oberflächen

1.3 Hersteller / Lieferant

Schupp GmbH & Co. KG

Straße / Postfach

Postfach 840

Nat.-Kenn. / PLZ / Ort

DE - 72238 Freudenstadt

Kontaktstelle für technische Information

Labor [über Telefon: +49 (0) 7443 243-0]

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)7443 - 243-0 / +49 (0)7443 - 21 90 / info@schupp-gmbh.de

1.4 Notrufnummer

Während der normalen Dienstzeiten Montag bis Freitag 7:00 bis 16:45 Uhr
+49 (0)7443 - 243-0

Notrufgiftzentrale Freiburg

Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, Vergiftungs-Informations-Zentrale
+49 (0)761 - 1 92 40, Fax +49 (0)761 - 2 70 44 57, giftinfo@uniklinik-freiburg.de, www.giftberatung.de

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes / der Zubereitung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII):
Asp. 1; H304

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG:
Xn; R 65

(Gefahrenbezeichnung/en: Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen)

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm(e) und Signalwort des Produktes



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung enthält:
--

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

--

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemisch

weißes Mineralöl	EG-Nr.: 232-455-8	CAS-Nr.: 8042-47-5
Anteil :	75 - 100 %	
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Asp.1 ; H304	
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:	Xn; R 65	
Parfümöl	EG-Nr.:	CAS-Nr.:
Anteil :	0,1 - 1 %	
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Sens. Haut 1; H317; Aqu.chron. 3; H412	
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:	Xn, N; R 43; 52/53	
Minzöl	EG-Nr.: 290-058-5	CAS-Nr.: 90063-97-1
Anteil :	0,1 - 1 %	
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Entz. Fl. 2; H225	
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:	Xi, N; R 38; 43; 51/53	
1,4-Dimethyl-7-Isopropylazulen (Guajazulen)	EG-Nr.: 207-701-2	CAS-Nr.: 489-84-9
Anteil :	< 0,1 %	
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Akut Tox. 4; H302	
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG:	Xn; R 22	

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

--

Zusätzlicher Hinweis

Das Produkt ist aufgrund seiner Viskosität von < 20,5 mm²/s bei 40 °C als Gefahrstoff eingestuft.
Bei Auftreten von Önebeln wird die TWA für Önebel (s. Punkt 8) empfohlen.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Durch Verschütten werden die Oberflächen rutschig.

Nach Einatmen

Bei Symptomen aufgrund des Einatmens von Produktrauch, -nebeln oder -dämpfen, die betroffene Person an einen ruhigen und gut belüfteten Ort bringen.

Bei anhaltend Beschwerden Arzt konsultieren.

Frischlufzufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Ein Einatmen des Produktes ist aufgrund des niedrigen Dampfdrucks bei Raumtemperatur unwahrscheinlich.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Bekleidung ausziehen und sicher entsorgen.

Die betroffenen Hautareale mit Wasser und Seife abwaschen.

Bei anhaltenden Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Verbrennungen: Leichte Verbrennungen unter fließendem Wasser kühlen.

Bei schwereren Verbrennungen immer einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls diese herausgenommen werden können. Weiter spülen.

Bei anhaltender Reizung, verschwommener Sicht oder Schwellungen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen.
Bewusstloser Person nichts oral verabreichen.
Bei Erbrechen sollte der Kopf tief gehalten werden, damit das Erbrochene nicht in die Lunge eindringt (Aspiration).
Es muss davon ausgegangen werden, dass Produkt eingeatmet wurde. Medizinische Hilfe einholen.
Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen: Reizung der Atemwege aufgrund einer starken Rauch-, Nebel- oder Dampfexposition.
Nach Augenkontakt: Leichte Reizung (unspezifisch). Kann bei Kontakt mit dem Produkt bei hohen Temperaturen zu Verbrennungen führen
Nach Verschlucken: Es werden keine oder wenige Symptome erwartet. Gegebenenfalls können Übelkeit und Durchfall auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Personen mit bereits vorhandenen Lungenfunktionsstörungen können eine erhöhte Empfindlichkeit zu Expositionsauswirkungen haben.
Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.
Verschlucken/Einatmen: Das Herbeiführen von Erbrechen sowie eine Magenspülung (selbst über einen gesicherten Atemweg) sind untersagt. Aktivkohle ist unwirksam.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Kohlenstoffdioxid (CO₂), Schaum, Pulver, Wasserdampf, Sand

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Beim Erhitzen oder im Brandfall Bildung giftiger Gase möglich, einschließlich Kohlenstoffmonoxid (CO) und einer komplexen Mischung aus weiteren festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteilen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Böden vermeiden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Für ausreichend Lüftung sorgen.
Bei Entwicklung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Produkt bei Bedarf mit trockenem Sand, Erde oder ähnlichen nicht brennbaren Materialien eindämmen.

6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Aufgenommenes Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Oberflächen mit einem fettlösenden Reinigungsmittel und Wasser reinigen.

6.4 Hinweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
Informationen zu „Gefährliche Reaktionen“ siehe Kapitel 10.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dafür sorgen, dass die geltenden Vorschriften für die Handhabung und Lagerung von brennbaren Produkten befolgt werden.
Kontakt mit der Haut vermeiden. Das Einatmen von Rauch / Nebel vermeiden.
Nicht verschlucken.
Gefahr des Ausrutschens vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Zündquellen fernhalten. - Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Behälter dicht geschlossen lassen und ordnungsgemäß beschriften.

Zusammenlagerungshinweis

Von Oxidationsmitteln getrennt lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Leere Behälter können Rückstände brennbaren Produktes enthalten.
Leere Behälter nur entsorgen, wenn sie ordnungsgemäß gereinigt wurden.

Lagerklasse VCI : 10 Brennbare Flüssigkeiten, die nicht in 3A und 3B fallen.

Brandklasse : B

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflege und Reinigung von Edelstahloberflächen und anderen Metalloberflächen.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Ölnebel; CAS-Nr.:
Spezifizierung :
Kurzzeitwert (STEL) : 5 mg/m³
Langzeitwert (5 h TWA) : 5 mg/m³
Hinweis „Haut“ :

Gemeinschaftliche Grenzwerte

--; CAS-Nr.: --
Spezifizierung : --
Kurzzeitwert (STEL) : -- mg/m³
Konzentration darf Grenzkonzentration während einer Zeitdauer von -- Minuten nicht überschreiten.
Langzeitwert (h TWA) : -- mg/m³
Hinweis „Haut“ : --

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren, wie in Abschnitt 7 aufgeführt, haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Handelsname : Pflegeöl für Edelstahl
Überarbeitet am : 18.01.2011 Version : 3
Druckdatum : 21.08.2015

Atemschutz

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden (siehe auch Kapitel 7). Falls dies nicht ausreicht, um entstandene Ölnebel abzusaugen, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden.

Handschutz

Lösungsmittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Augenschutz

Schutzbrille gemäß EN 166:2001 verwenden.
Dicht schließende Schutzbrille.

Angaben zur Arbeitshygiene

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte und durchtränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6. und 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand :	flüssig		
Farbe :	blau		
Geruch :	mild bis geruchlos		
Explosionsgefahr :	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger Dampf- /Luftgemische möglich.		
Untere Explosionsgrenze :	nicht bestimmt	Vol%	
Obere Explosionsgrenze :	nicht bestimmt	Vol%	
Dampfdruck :	(20 °C) < 0,1	hPa	(berechnet)
Dichte :	(20 °C) 0,85	g/cm ³	ISO 2811-1
Viskosität (kinematisch) :	(40 °C) 16	mm ² /s	DIN 51562
Auslaufzeit :	(20 °C) nicht bestimmt	s	ISO-Becher 6 mm
Löslichkeit :			
Wasser :	(20°C)	praktisch unlöslich	
Ethanol (96 Vol%) :	(20°C)	schwer löslich	
pH-Wert :		nicht anwendbar	
Siedepunkt/ -bereich :		218 - 800	°C
Flammpunkt :		> 170	°C
Zündtemperatur :		325 - 355	°C

9.2 Sonstige Angaben

--

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln (Peroxide, Chromate, usw.) kann zu einer Brandgefahr führen.
Gemische mit Nitraten oder anderen starken Oxidationsmitteln (Chlorate, Perchlorate, flüssiger Sauerstoff) können explosive Massen bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Keine chemischen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Übermäßiges Erhitzen kann zur thermischen Zersetzung und zur Bildung von reizenden Dämpfen und Rauch führen.

Handelsname : Pflegeöl für Edelstahl
Überarbeitet am : 18.01.2011 Version : 3
Druckdatum : 21.08.2015

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationmittel, z.B. Peroxide, Chlorate, Perchlorate.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Verwendung.
Bei Temperaturen > 300 °C beginnende Zersetzung.
Im Brandfall Bildung gefährlicher Brandgase möglich.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Die toxikologische Einstufung der Zubereitung wurde aufgrund der Ergebnisse des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben beziehen sich auf den Hauptinhaltsstoff weißes Mineralöl (EG-Nr.: 232-455-8; CAS-Nr.: 8042-47-5).

Akute Toxizität

Weißes Mineralöl;	EG-Nr. 232-455-8	CAS-Nr.: 8042-47-5	
LC50 (oral, Ratte, männl./weibl.) :	> 5000	mg/l/4h	(OECD 401)
LC50 (dermal, Kaninchen) :	> 2000	mg/kg	(OECD 402)
LD50 (inhalativ, Ratte, männl./weibl.) :	> 5000	mg/m ³ /4h	(OECD 403)

Reizung

Reizwirkung Haut (Kaninchen) :	nicht reizend	(OECD 404)
Reizwirkung Auge (Kaninchen) :	nicht reizend	(OECD 405)

Sensibilisierung

Sensibilisierung Haut (Meerschweinchen) :	nicht sensibilisierend	(OECD 406)
---	------------------------	------------

Subakute Toxizität

Dermal, Kaninchen (männl./weibl.) :	NOAEL 1000 mg/kg	(OECD 410)
-------------------------------------	------------------	------------

Subchronische Toxizität

Dermal, Ratte (männl./weibl.) :	NOAEL ≥ 2000 mg/kg	(OECD 411)
---------------------------------	--------------------	------------

Chronische Toxizität

Oral, Ratte (F344 rat strain) :	NOAEL > 1200 mg/kg	(OECD 453)
---------------------------------	--------------------	------------

Kanzerogenität

Keine kanzerogene Wirkung bei oraler, demaler oder inhalativer Exposition. (OECD 453)

Mutagenität

A.M.E.S Test :	keine mutagene Wirkung	(OECD 471)
----------------	------------------------	------------

Reproduktionstoxizität

Nicht reproduktionstoxisch	(OECD 474)
----------------------------	------------

Weitere Hinweise

--

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Fisch (Leuciscus idus) :	LC50 (96 h)	> 1000 mg/L	(OECD 203)
Daphnie (Daphnia magna) :	LL50 (48 h)	> 100 mg/L	(OECD 202)
Alge (Pseudokirchnerella subcapitata) :	NOAEL (72 h)	≥ 100 mg/l	(OECD 201)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit :	31 % (28 d)	(OECD 301 F)
Das Produkt ist potentiell biologisch abbaubar.		

12.3 Bioakkumulationspotential

Auf grund der biologischen Abbaubarkeit ist nur ein geringes Bioakkumulationspotential vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Aufgrund der geringen Wasserlöslichkeit ist die Mobilität im Boden gering.

12.5 Ergebnisse der PBT- und PvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

13 02 05* Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffe:
nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

Verpackung

Verunreinigte Verpackung

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen. Sie gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff.

Mit (*) markierte Abfälle gelten als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID/GGVSE)

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG/GGVSee)

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt
(gemäß Verordnung EG 1907/2006)

Handelsname : Pflegeöl für Edelstahl
Überarbeitet am : 18.01.2011 Version : 3
Druckdatum : 21.08.2015



Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergentienverordnung):

Nicht anwendbar.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

Keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 1 gemäß VwVwS, Anhang 4 Nr. 3

Lösemittelverordnung (31. BimSchV)

Nicht anwendbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis.

Sonstige Hinweise:

Wortlaut der in Kapitel 3 angegebenen R/H-Sätze (Nicht Einstufung des Produktes):

R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R 38 Reizt die Haut.
R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

H 225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H 304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H 412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt:

Sicherheitsdatenblatt *Pflegeöl für Edelstahl*
Version 2 vom 19.05.06

Datenblatt ausstellender Bereich:

Labor

Legende

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BimSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS Chemical Abstract Service
DIN Norm des Deutschen Institutes für Normung
EC Effektive Konzentration
EG Europäische Gemeinschaft
EN Europäische Norm
IATA-DGR International Air Transport Association - Dangerous Good Regulations
IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI International Civil Aviation Organisation - Technical Instructions
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO Norm der International Organization for Standardization
IUCLID International Uniform Chemical Information Database

Sicherheitsdatenblatt
(gemäß Verordnung EG 1907/2006)

Handelsname : Pflegeöl für Edelstahl
Überarbeitet am : 18.01.2011 Version : 3
Druckdatum : 21.08.2015



LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log K _{OW}	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkunft zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Kassergefährdungsklasse